



Gastronomie Gastronomie Gastronomie

Warenauslagen Warenauslagen Warenauslagen

Kundenstopper Kundenstopper Kundenstopper

Begrünungselemente Begrünungselemente Begrünungselemente

Gestaltung von Sondernutzungen

Wissenschaftsstadt Darmstadt, Bereich Innenstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Inhalt

Allgemeine Grundsätze

Vorwort	1
Rahmenbedingungen	2
Ziele	3
Maßnahmen	4
Geltungsbereich	5

Gestaltung

Außengastronomie, Bestuhlung	9
Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen	13
Warenauslagen, mobile Verkaufsstätten	17
Werbeaufsteller	21
Begrünungselemente, Einfriedungen, Windschutzelemente, Bodenbeläge	25

Vorwort

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt initiiert eine Vielzahl von Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt und ist mit erheblichem Aufwand bemüht, die öffentlichen Räume der Einkaufszone attraktiv zu gestalten. Ziel ist es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Besuchern der Stadt Darmstadt eine moderne und lebendige Stadt mit geordneten und barrierefreien Räumen zu präsentieren. Hierzu trägt die Atmosphäre der Stadträume, der Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze wesentlich bei. Die Innenstadt ist die Visitenkarte der Stadt.

Darmstadts Innenstadt wird vor allem durch die Architektur der Nachkriegszeit geprägt. Die Einheitlichkeit und die qualitätsvolle architektonische Zurückhaltung der Gebäude schafft einen besonderen städtebaulichen Wert. Neben anderen Faktoren, wie gute Erreichbarkeit, komfortables Stellplatzangebot, Kompaktheit der Einkaufszone trägt die Qualität der öffentlichen Räume dazu bei, dass sich der allgemein in innerstädtischen Einzelhandelszentren kleinerer Großstädte zu beobachtende Negativtrend in Darmstadt bislang weniger deutlich darstellt als an vielen anderen Standorten. Diesen Vorsprung gilt es zu halten und auszubauen.

Neben der vorhandenen Bausubstanz, der Infrastruktur und der Stadtmöblierung wird das Stadtbild erheblich durch die mobilen Elemente (Warenauslagen, Kundenstopper, Sonnenschutz, gastronomische Möblierung, etc.) der gewerbetreibenden Anlieger mitbestimmt und tragen somit positiv wie negativ wesentlich zum Gesamteindruck der Stadt bei. Daher ist es dringend geboten, die Gestaltungs- und Nutzungsqualität der öffentlichen Räume nachhaltig zu sichern.

Der Forderung, die Gestaltqualität zu sichern, kann die Stadt entsprechen, indem sie die "dauerhafte" Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch Werbung, Straßengastronomie und Straßenhandel angemessen regelt. Die vorliegende Richtlinie in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung geben den Rahmen für die Sondernutzungen im öffentlichen Raum vor. Sie erleichtert die tägliche Genehmigungspraxis und trägt zur Gleichbehandlung der Antragsteller und zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen bei.

Stadtbild und -identität können nur wahrgenommen werden, wenn Auslagen und Werbung nicht raumgreifend oder fassadenüberdeckend sind und somit das Gesamtbild beeinträchtigen.

Rahmenbedingungen

Die geltende Sondernutzungssatzung wird um eine Bestimmung ergänzt, dass bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die öffentlichen Flächen der Fußgängerzone bei der Verfügung von Bedingungen und Auflagen auch städtebauliche Gestaltungsgründe berücksichtigt werden.

Mit dieser Ergänzung im § 4 (2) der Sondernutzungssatzung erhält der Magistrat die Möglichkeit, eine Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen zu erlassen.

Die Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die "dauerhafte" Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen sowie Märkte, Stadtfeste, Heinerfest und Weihnachtsmarkt, die den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten, sind von der Richtlinie nicht berührt. Sie gilt auf allen öffentlichen Flächen der Innenstadt Darmstadt im angegebenen Geltungsbereich.

Durch die Anwendung der Richtlinie wird bei der Entscheidung über Sondernutzungserlaubnisse eine Beliebigkeit bei Einzelentscheidungen vermieden und die Gleichbehandlung der Antragsteller erreicht. Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen. Sie zeigt Grundsätze, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebotes Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele nicht in Frage gestellt werden.

Die Richtlinie enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen, um die Grundsätze zu illustrieren. Sie soll der Verwaltung und den Bürgern als Orientierung dienen.

Die in ihrer Gestaltung dieser Richtlinie nicht entsprechende Objekte und Gegenstände können für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Anschaffung weiterbenutzt werden. Danach darf nur noch richtlinienkonformes Mobiliar auf Sondernutzungsflächen aufgestellt werden.

Bei dieser Fassung handelt es sich um die Evaluierung der am 03.11.2010 in Kraft getretenen Sondernutzungsrichtlinie. Die hier vorliegende Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und löst die bisherige Richtlinie ab.

Ziele

Diese Richtlinie ist von der Wissenschaftsstadt Darmstadt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf und an öffentlichen Straßen im Geltungsbereich, insbesondere bei Außenbewirtschaftung, Warenauslagen und Warenaufstellern anzuwenden.

Sie regelt die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen und wirkt einer permanenten Überfrachtung des öffentlichen Raums entgegen. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Aufenthaltsqualitäten im Innenstadtbereich zu verbessern und Auswüchse sowie negative Nutzungen für das Stadtbild einzuschränken und ein angemessenes Bild für die Innenstadt entstehen zu lassen.

Art, Umfang und Standorte der Sondernutzungen sowie die öffentlichen Belange wie Ordnung, Sicherheit, Verkehrs- und Denkmalschutz sind unabhängig von dieser Richtlinie bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach den hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen zu regeln bzw. zu beachten. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen vor allem im Hinblick auf die Barrierefreiheit berücksichtigt werden.

Durch ihre Gestaltung und ihre Häufigkeit nehmen Sondernutzungen unmittelbar Einfluss auf das Ambiente der Innenstadt, positiv wie negativ. Daher muss auf der Gestaltung der Sondernutzungen ein besonderes Augenmerk liegen, da nur im Einklang mit der gebauten Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen kann.

Folgende Zielsetzungen und Qualitätsanforderungen wurden der Formulierung der Gestaltungsrichtlinie zugrunde gelegt:

- Der Charakter von Straßen und Plätzen, die Maßstäblichkeit und Raumqualität der Freiräume der City sollen erhalten und erlebbar und wahrnehmbar bleiben. Die historischen Bauten, Merkzeichen, Baudenkmäler sollen in ihrer identitätsprägenden Wirkung nicht beeinträchtigt werden
- Stadtbildprägende Sichtbeziehungen sollen nicht verstellt werden
- Eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes durch Werbung und Möblierungen für Sondernutzungen soll vermieden werden
- Die Ausgrenzung von Teilflächen des öffentlichen Raumes zu Zwecken der Sondernutzung durch Zäune, sonstige Barrieren oder Podeste soll unterbunden werden
- Der Entwicklung eines Negativ-Images soll entgegengewirkt werden. Unterstützt wird eine zurückhaltende Gestaltung der Möblierungen

Maßnahmen

- Zurückhaltung in Farben und Formen und Beschränkung auf ein überschaubares Repertoire von Elementen
- Weiteres Mobiliar außer Einzeltischen, Stühlen, Bänken und Schirmen soll nicht zugelassen werden, ebenso keine technischen Elemente wie Stromanschlusskästen und Lichterketten
- Um die Reizüberflutung in der City nicht zu steigern, wird Beschallung (Außenlautsprecher für Musik, Lautsprecheransagen o.ä.) auch im Zusammenhang mit Außenbewirtschaftungen nicht zugelassen
- Eine dauernde Volksfestatmosphäre z.B. durch Zelte, Stromleitungen, Lichterketten, Biertische etc. soll vermieden werden. Die Festatmosphäre sollte den wichtigen Stadtfesten vorbehalten bleiben
- Bauliche und technische Provisorien sind generell zu vermeiden
- Die Bewegungsfreiheit der Passanten darf durch Sondernutzungen nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Die städtischen Plätze und fahrverkehrsfreien Straßen sind Freiräume, die dem Einzelnen im "Normalbetrieb" ein größeres Maß an Bewegungsraum und Distanz bieten sollen als Gehwege und Passagen
- Das Aufstellen von technischen Möblierungen wie z.B. Fahrradständer, Mülleimer, Sammelanlagen, etc. soll der städtischen Verwaltung vorbehalten sein

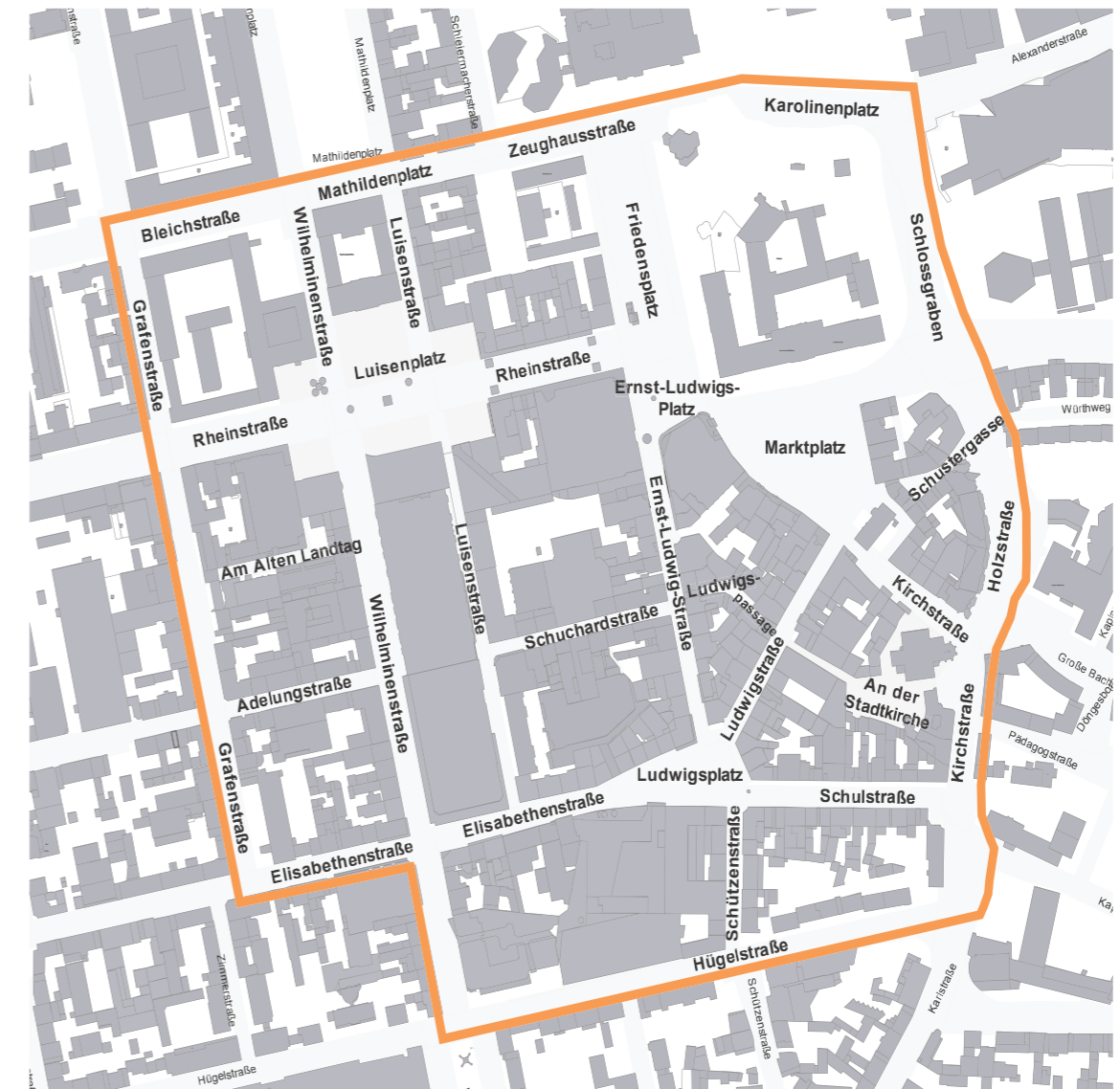
Geltungsbereich

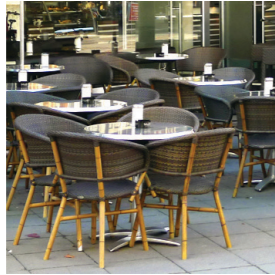
Die Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen der Darmstädter Innenstadt, sofern sie in der Baulast der Stadt Darmstadt stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch Zeughausstraße, Schlossgraben, Holzstraße, Kirchstraße, Hügelstraße, Wilhelminenstraße, Elisabethenstraße, Grafenstraße und Bleichstraße.

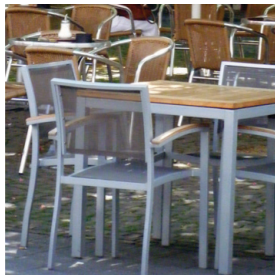
Die genaue Abgrenzung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

 Geltungsbereich





Außergastronomie, Bestuhlung



Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente wie Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, Sonnenschutzelemente etc.

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum in geeigneten Bereichen des Innenstadtbereiches erwünscht. Sie bestimmt die Atmosphäre im Straßen- und Platzraum belebt und trägt zu einem positiven Stadtimage bei.

Um eine angemessene Maßstäblichkeit und Einfügung in das Gesamterscheinungsbild der City zu erreichen, wird die Möblierung für Außenbewirtungen auf Stühle, Einzeltische, Stehtische, Bänke und Sonnenschirme beschränkt sowie Angaben über mögliche Materialausführungen gemacht.

Hinweis: Um auch Menschen die auf einen Rollstuhl angewiesen sind eine Bewirtung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Tische unterfahrbar sind. Der lichte Luftraum unter dem Tisch sollte die Maße von 55 cm Tiefe, 90 cm Breite und 70 cm Höhe nicht unterschreiten. In den Lichtraum sollte kein Tischfuß oder Gestänge hineinragen. Die Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen ermöglicht ein inklusives Miteinander.

Ziel ist, durch aufeinander abgestimmte Objekte im Straßenraum ein gestaltetes Ambiente zu schaffen. Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig genügend Spielraum für die individuelle Gestaltung jedes einzelnen Betriebes.

Pro Gastronomiebetrieb müssen die Möblierungselemente in Form und Material einheitlich gestaltet sowie farblich aufeinander abgestimmt sein. Eine aufdringliche, grelle Farbgebung ist zu vermeiden.

Für Tische, Stühle und Bänke sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden; Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den genannten Materialien sind zulässig. Reine Kunststoffmöbel sind nur ausnahmsweise in hochwertiger Gestaltung zulässig. Kunststoffmobiliar einfacher Bauart/einfache Monoblock-Kunststoff-Möbel, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, sind nicht zulässig. Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben.

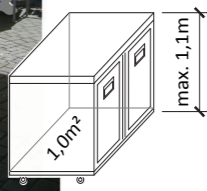
Als Sonnenschutz sind ausschließlich freistehende Sonnenschirme oder Markisen nach den Festlegungen „Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen“ dieser Richtlinie zulässig.

Im Bereich der Außengastronomie darf an jeder Fassadenseite 1 Angebotstafel max. 1,10m hoch und 0,70 m breit, zur Eigenwerbung aufgestellt werden.

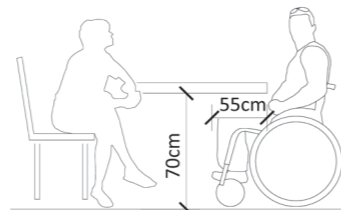
Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Parallel zur Fassade ist innerhalb der Sondernutzungsfläche ein geradliniger Durchgang von 1,50 m Breite freizuhalten. Bei nebeneinanderliegenden außengastronomischen Sondernutzungen ist auf eine gemeinsame durchgehende Passierbarkeit zu achten. Blindenleitsysteme dürfen nicht verstellt werden. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.



Mobile Anrichten in der Außengastronomie max. Grundfläche 1,0 m²



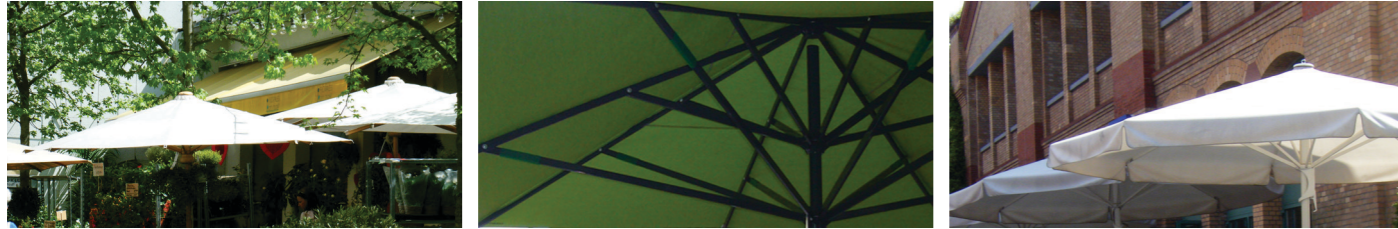
Lichter Luftraum unter dem Tisch mind. 55 cm tief, 90 cm breit und 70 cm hoch



- Bänke und lange Tische > 2,50 m Länge, Bierzeltgarnituren
- Außentheken, Vitrinen, Grills, Kühltruhen- und schränke sowie mobile Anrichten über 0,75 m³
- Zigarettenautomaten / Warenautomaten
- Eigenständige, freistehende Beleuchtungselemente
- Beschallungsanlagen (Außenlautsprecher für Musik, Lautsprecheransagen o.ä.)
- Dauerhaftes Lagern des Mobiliars auf öffentlichen Straßenraum in den Wintermonaten

Ausnahmsweise

Ausnahmsweise können mobile Anrichten bis 1,1 m Höhe und 1,0 m auf 1,0 m im Grundriss, bei getrennter Bewirtschaftungsfläche vom Hauptcafé, Restaurant oder Bistro zugelassen werden. Diese dürfen jedoch räumlich nur im Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft betrieben werden. Nach Geschäftsschluss sind die durch die mobilen Elemente in Anspruch genommenen Flächen vollständig zu räumen und zu säubern. Vom Einsatz gasbetriebener Heizpilze, Infrarotstrahlern und anderen Wärmequellen wird dringend abgeraten.



Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen



Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen (Schirme, Markise, Segel, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Markisen sind an der Gebäudefassade angebrachte Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Sonnenschirme und Markisen sind wegen ihrer Größe bzw. Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige und wahrnehmungsdominante Sondernutzung. Sie prägen das Erscheinungsbild der Straße oder eines Platzes in besonderem Maße, da sie sich durch Form und Farbe optisch stark in den Vordergrund drängen können.

Übermäßig große Schirme oder Verbundschirme haben eine flächige Wirkung mit dem Charakter einer Sicht behindernden, im öffentlichen Raum unerwünschten zusammenhängenden Überdachung. Kragarmschirme wirken wegen ihrer Größe und Konstruktion in geöffnetem wie in geschlossenem Zustand insbesondere auf historischen Plätzen störend und sollten nicht zum Einsatz kommen.

Die horizontale Ausrichtung der Sonnenschirmflächen soll eine Abschirmung/Ausgrenzung der Flächen verhindern und Sichtbeziehungen nicht verstellen.

Die Beschränkung auf ein helles bzw. dezentes Farbspektrum zielt auf eine moderne und freundliche Atmosphäre. Erreicht werden soll ein Erscheinungsbild, welches nicht in Konkurrenz zur Umgebung und zu den Fassaden tritt.

Pro Gastronomie- bzw. Einzelhandelsbetrieb ist nur ein Typ von Sonnenschirm bzw. Markise zulässig. Diese sind in Farbe und Form aufeinander abzustimmen.

Sonnenschirme sind nur in Verbindung mit einer gastronomischen Nutzung bzw. in den Sommermonaten auch für Einzelhandelsbetriebe mit verderblicher Ware (Obst, Blumen) bis max. 5,0 m Durchmesser zulässig; die Schirmflächen müssen horizontal ausgerichtet sein.

Markisen haben sich der Fassadestruktur des Gebäudes unterzuordnen; eine zusätzliche Abstützung ist nicht zulässig; die Auskragung darf unter Berücksichtigung des Straßenquerschnittes und der in Anspruch genommenen Sondernutzungsfläche max. 2,5 m nicht überschreiten. Bei gastronomischer Nutzung kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, in begründeten Einzelfällen, die max. Auskragung auf 3,0 m erweitert werden.

Die Bespannung der Überdachungen oder Markisen ist nur in textilen bzw. textilähnlichen Materialien auszuführen. Zulässig sind helle, dezente, naturfarbene Farbtöne; grelle Farben sind zu vermeiden. Die Farbgebung ist auf das Farbkonzept der Fassade abzustimmen. In Sichtbeziehungen zu Denkmälern sind nur helle naturfarbene Farben zulässig.

Das Logo des Gastronomiebetriebes oder dezente Werbung ist nur am Volant der Sonnenschirme zulässig.



- Verbindungen von Schirmen zu zusammenhängenden überdachten Flächen
- Freistehende Markisen
- Das Aufhängen von Waren an Überdachungen und Markisen
- Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons
- Planen oder Abspannungen zum Witterungs- oder Sichtschutz
- Raucherzelte



Warenauslagen, mobile Verkaufsstätten



Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, wie z.B. Warenständer, Verkaufstische oder Obst- und Gemüseauslagen etc., die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.

Warenauslagen können störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente der Straße wirken. Häufung, Anordnung und Vielgestaltigkeit führen oft zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und zu einer Behinderung der Fußgänger. In ihrer Ausgestaltung prägen sie die Atmosphäre des Straßenraumes entscheidend mit. Daher sollen sie grundsätzlich in ihrem Erscheinungsbild gegenüber dem Ladengeschäft untergeordnet sein. Notwendige Durchgangsbreiten müssen sichergestellt und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Deshalb wird die Auslagefläche beschränkt.

Warenauslagen sind nur in unmittelbarer Verbindung mit einem Ladengeschäft zulässig. Sie sind abends abzubauen und sollen nicht dauerhaft im Straßenraum verbleiben. Daraus resultiert eine Größenbeschränkung, die auch als mobil bezeichnet werden kann.

Mobile Verkaufsstände und zusätzliche Elemente, wie Theken oder Kühltruhen und Geräte ähnlicher Dimension engen den Bewegungsraum der Passanten ein und stören die Blickbeziehungen.

Eine Darbietung von Waren direkt auf dem Boden oder auf niedrigen Paletten vermittelt einen Flohmarkt-Charakter, dient nicht der Aufwertung der Innenstadt und ist deshalb unzulässig.

Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf max. $\frac{2}{3}$ der Breite der Fassade des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes, abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten, in Anspruch nehmen.

Unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten darf die Tiefe der Sondernutzungsfläche 1,50 m, gemessen von der Ladenfassade, nicht überschreiten.

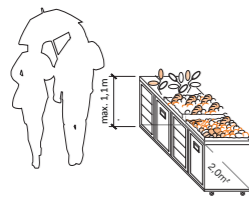
In der Ernst-Ludwig-Straße und der Ludwigstraße können aufgrund der Straßenraumgestaltung die Warenauslagen nur in einem max. 1,50 m breiten Streifen in der Flucht der Baumscheiben (abgesetzte Fläche im Pflaster) zugelassen werden.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten und die Schaufenster nicht zu verstellen, wird die Höhe der Auslagen auf 1,50 m begrenzt.

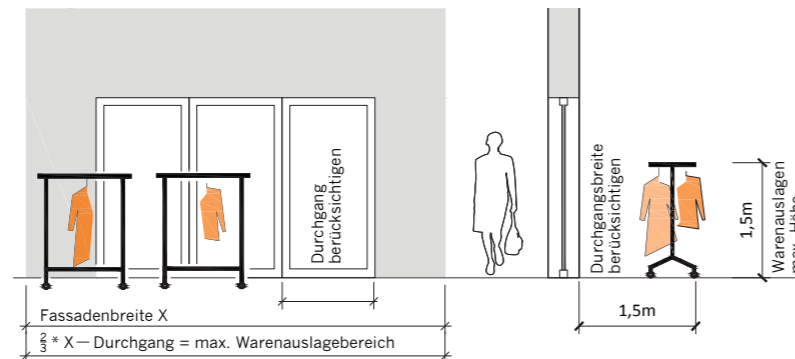
In den Arkaden sind Warenauslagen nur in den Arkadenbögen bis max. 50% der Öffnungsbreite und max. 0,80 m Tiefe zulässig. Laufrichtungen sind freizuhalten und dürfen nicht durch Warenauslagen verstellt werden.

Warenständer sind in ihrer Art pro Einzelhandelsbetrieb bzgl. Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten. Bei der Farbgestaltung sind grelle Farben zu vermeiden.

Nach Geschäftsschluss sind die in Anspruch genommenen Flächen vollständig zu räumen und zu säubern.



Mobile, nicht motorisierte Verkaufsstände pro Ladengeschäft, max. Grundfläche 2,0 m²



- Das Präsentieren von Waren an der Hausfassade bzw. im Luftraum
- Das Aufhängen von Waren an Überdachungen oder Markisen
- Das Darbieten von Waren auf Paletten bzw. auf dem Bodenbelag, außer Pflanzenangebote vor Blumengeschäften
- Separate Kassen, Theken, Stromanschlusskästen, Kühlgeräte, Heizstrahler, Getränke- und Warenautomaten, Transportregale, Paletten und Vorratsbehälter
- Zelte, Einhausungen, Überdachungen, horizontale sowie vertikale Planen bzw. Bespannungen
- Mobile Verkaufsstände, die nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einem Ladengeschäft betrieben werden



Werbeaufsteller

Als Werbeaufsteller gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen etc.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Werbeaufsteller ("Kundenstopper") nehmen im Straßenraum zunehmend Raum ein. Sie behindern den Fußgängerverkehr und nötigen die Passanten, Umwege/ Slalom zu laufen. Sie beeinträchtigen vor allem Passanten mit Rollstühlen, Rollatoren oder Kinderwagen und versperren zum Teil die Passierbarkeit von örtlichen Situationen.

Störend für den öffentlichen Raum wirken die Häufigkeit, die Vielgestaltigkeit und die oft anzutreffende örtliche Beliebtheit. Zudem wird ihre Hinweisfunktion häufig durch ihre Aufdringlichkeit überlagert und geht aufgrund der Häufung verloren.

Auch überdimensionierte Werbeaufsteller, wie Eistüten oder Mobiltelefone verstellen den Straßenraum und sind als Werbemittel nur bei größeren Straßenfesten zumutbar. Im "Alltagsbetrieb" stehen sie einer gestalterischen Aufwertung der City entgegen.

Die Festlegungen beziehen sich auf Anzahl, Ort und Größe der Werbeaufsteller. Ziel ist es, eine Häufung von Werbeaufstellern zu verhindern. Durch die großzügigen Schaufensterflächen in den Erdgeschosslagen verfügen die dort ansässigen Händler, im Gegensatz zu den Gewerbetreibenden in den oberen Stockwerken, über ausreichende Möglichkeiten der Eigenwerbung. Somit ist die Aufstellung von "Kundenstoppnern" den Gewerbetreibenden der oberen Stockwerke vorbehalten. Gastronomische Betriebe sind von dieser Regelung ausgenommen (s. Seite 9).

Durch die mengenmäßige Reduzierung wird vor allem für mobilitätseingeschränkte Personen eine bessere Passierbarkeit der City erreicht. Die Größe der Werbeaufsteller soll auf ein für das Straßenbild und die Funktion der Straße nicht störendes Maß reduziert werden.

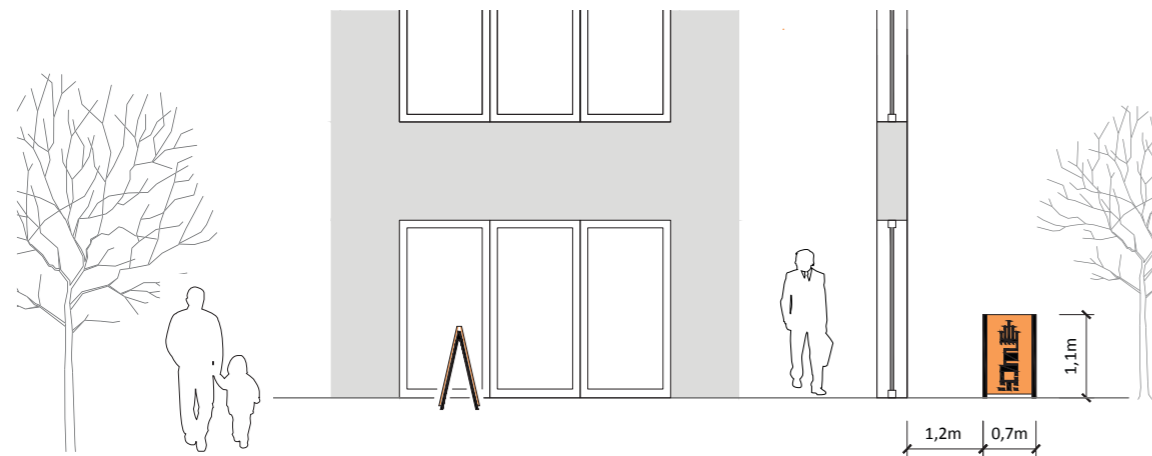
Zelte, Wetterschutzplanen oder Folien und zusätzliche Elemente, wie z.B. Stromanschlusskästen, Heizstrahler sowie Stehtische und Sitzgelegenheiten haben provisorischen Charakter und sollen in Verbindung mit mobilen Verkaufsstätten nicht zugelassen werden.

Werbeaufsteller sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Begründete lagebedingte Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

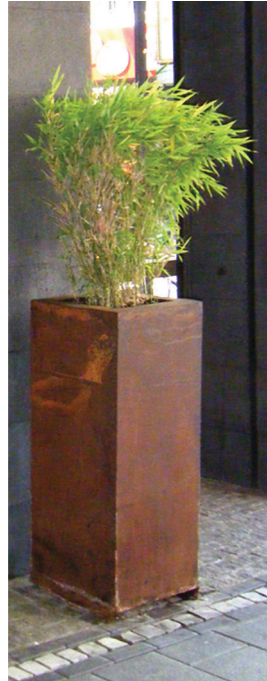
Pro Gewerbebetrieb in den oberen Stockwerken ist jeweils ein Werbeaufsteller bis zu einer Größe von 1,10 m Höhe und 0,70 m Breite zulässig.

Er ist an der Fassade im Bereich des Zuganges, unter Berücksichtigung der notwendigen Durchgangsbreiten aufzustellen.

Nach Geschäftsschluss sind die in Anspruch genommenen Flächen vollständig zu räumen und zu säubern.



- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer
- Werbeträger mit wechselnder Darstellung oder Laufschrift
- Beleuchtete Werbeträger
- Sonderformen und übergroße Darstellungen von Produkten und Objekten, wie z.B. Riesentelefone, Rasierapparate, Eistüten etc.
- Verkaufsautomaten
- Werbefahnen
- Kinderunterhaltungsgeräte (Ausnahme vor reinen Spielwarengeschäften, jedoch nur ohne akustische oder optische Emissionen)
- Fahrradständer



Begrünungselemente, Einfriedungen, Windschutzelemente, Bodenbeläge

Begrünungselemente dienen im Grundsatz der Belebung des Straßenbildes und sind erwünscht. Private Begrünungselemente verfolgen aber oftmals das Ziel der Abgrenzung bzw. Einfriedung oder der "Vorgartenbildung". Einfriedungen, auch in Form von Begrünungselementen, stellen somit eine "Privatisierung" des öffentlichen Raums dar, die nicht erwünscht ist. Darüber hinaus wird der öffentliche Raum verstellt und optisch eingengt, er verliert seine Transparenz und Übersichtlichkeit.

Aus diesem Grund werden Barriere bildende Elemente, die die Bewirtungsfläche aus dem öffentlichen Raum ausgrenzen und die Sichtbeziehungen verstellen nicht zugelassen. Dies gilt auch für überlange oder als Hecke zusammengestellte Pflanzkübel, wie auch Zäune, Windschutzelemente und Planen.

Bodenbeläge sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden Werbe- oder Werbezwecken dienen oder der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen.

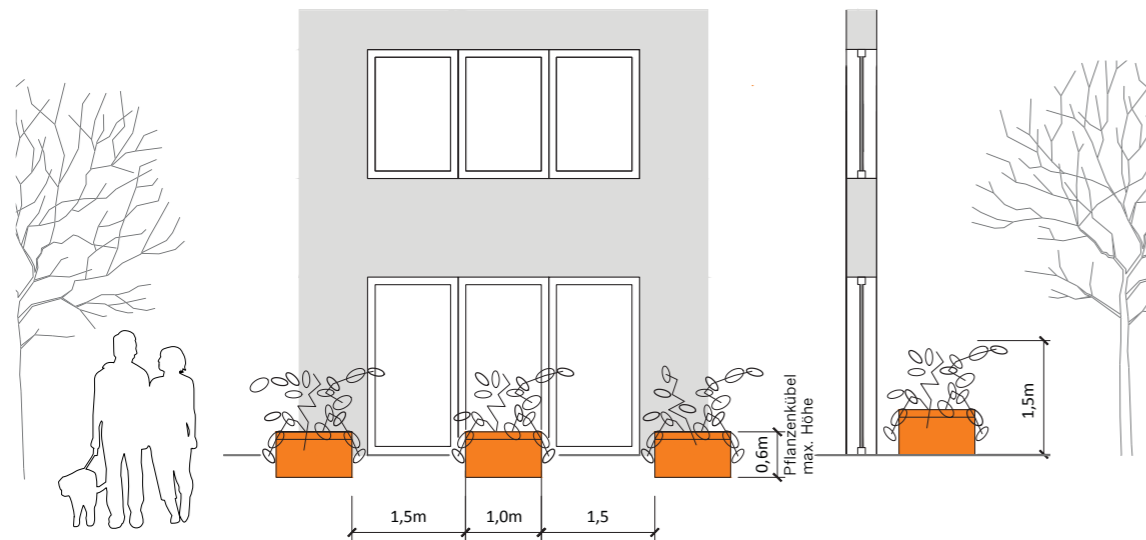
Auch durch Podeste, dauerhafte Aufbauten im Straßenraum, sowie Matten, Kunstrasen etc. werden gewissermaßen Privatparzellen aus dem öffentlichen Raum ausgegrenzt und dies ist nicht erwünscht. Zudem werden der großzügige Zusammenhang und die Einheit des öffentlichen Frei- und Bewegungsraums eingengt und unterbrochen.

Die Begrünungselemente sollen pro Gastronomie- bzw. Einzelhandelsbetrieb einheitlich gestaltet werden.

Zulässig sind Pflanzkübel bis max. 1,0 m Durchmesser bzw. Kantenlänge sowie max. 0,60 m Höhe; der lichte Abstand untereinander bzw. die Durchgangsbreite muss mind. 1,50 m betragen.

Die Pflanzenhöhe soll 1,50 m nicht überschreiten, um keinen Sichtschutz zu bilden.

Sie sollen aus optisch ansprechendem Material wie Keramik, Ton, Metall etc. bestehen.



- Einfriedungen wie Zäune, Geländer, Palisaden, Sichtschutzelemente, Windschutzelemente, Raucherzelte, Barrieren
- vertikale Planen und Abspannungen
- Elemente welche Sichtbeziehungen verstellen
- Aufbauten und Bodenbeläge wie Podeste, Matten, Teppiche, Kunstrasen, liegende Werbeanlagen etc.



Ansprechpartner | Kontakt

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Bürger- und Ordnungsamt
-Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen-

Stadthaus
Grafenstraße 30
64283 Darmstadt

Telefon: 06151 13 2284
Telefax: 06151 13 3722

buergerordnungsamt@darmstadt.de

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadtplanungsamt
-Gestalterische Fragen-

Stadthaus West
Mina-Rees-Straße 12
64295 Darmstadt

06151 13 2092
06151 13 2088

stadtplanungsamt@darmstadt.de